



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmereiamt	26.06.2026	2026/088

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	06.07.2026
Kreistag	öffentlich	20.07.2026

Tagesordnungspunkt 8.4

**Sondervermögen nach dem Bundesgesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG-Sondervermögen);
Information zum aktuellen Stand der Projektauswahl zur Mittelverwendung**

Vorberatung

Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 6. Juli 2026

Beschluss: zur Kenntnis genommen

Sachverhalt

Der Bund stellt den Ländern aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) insgesamt 100 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Landkreis Konstanz erhält 59.018.688,65 EUR. Zuletzt war in den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Kreistages am 2. März und 16. März 2026 hierüber berichtet worden.

Nach Bekanntwerden der Förderung war zunächst angedacht, die dem Landkreis zugeordneten LuKIFG-Mittel als Eigenmittelanteil für den GLKN Krankenhausneubau zu verwenden. Mittlerweile beabsichtigt die Verwaltung, die LuKIFG-Sondermittel für eine frühzeitigere Maßnahme abzurufen, um zügiger die Entlastung für die Neuverschuldung beim Landkreis zu erreichen. Die LuKIFG-Mittel helfen dem Landkreis die Verschuldungsentwicklung zu bremsen – unabhängig von dem Einsatz für die eine oder andere Maßnahme. Werden sie für eine andere Maßnahme des Landkreises eingesetzt, fallen sie aus der weiteren Fortschreibung des Finanzierungskonzeptes für den GLKN Krankenhausneubau heraus.

Der Neubau der Bauphase Nord des Berufsschulzentrums Konstanz erfüllt vom Schwerpunkt der Nutzung mit der Aufgabe der Bildungsinfrastruktur die in § 3 Abs. 1 Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) genannten Kriterien der Förderbereiche. Die anderen im Gebäude vorgesehenen Nutzungen stellen allesamt Nutzungen für kommunale Aufgaben dar und erfüllen damit ebenfalls die Kriterien der Förderbereiche.

Maßnahmenbeginn ist voraussichtlich im Herbst 2027 (Beginn des Abbruchs der alten Gebäude). Die Kosten für die Erstellung der Ausschreibung, die Planungskosten für den Abbruch der bisherigen Bestandsgebäude auf dem Gelände der Bauphase Nord, die Planungsleistungen für den Neubau ab der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) sowie die erforderliche Altlastenuntersuchung auf dem Gelände der Bauphase Nord sind Begleit- und Folgemaßnahmen gemäß Nr. 2.4 LuKIFG und damit ebenfalls förderfähig. Zuwendungen aus der Sportstättenförderung, der Schulbauförderung und gegebenenfalls der BEG-Förderung des Bundes sowie der Baukostenanteil der Stadt Konstanz werden bei der Berechnung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht.

Die Baukosten für Bauphase Nord sind im Haushalt und in der Finanzplanung enthalten. Die LuKIFG-Sondermittel sind in der Haushaltsplanung für 2026 noch nicht berücksichtigt und reduzieren aufgrund der hohen Fremdfinanzierungsquote des Haushalts den Kreditbedarf.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Bauphase „Nord“ des BSZ Konstanz als Projekt für den Abruf der LuKIFG-Mittel beim Land anzumelden und sukzessiv mit den Mittelabrufen zu beginnen.

Anlagen

Keine.